

Checkliste: Trennungsjahr

Was Sie im Trennungsjahr beachten sollten!

Trennung und Scheidung sollten vor dem endgültigen Vollzug reiflich überlegt und geprüft sein. Um vorzubeugen, dass Ehen nicht zu leichtfertig geschieden werden, sieht der Gesetzgeber ein **Trennungsjahr als Beleg für die Zerrüttung der Ehe** vor.

Was Sie unbedingt beachten sollten

- Sie gelten als getrennt, wenn **keine häusliche und keine eheliche Lebensgemeinschaft** mehr zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten besteht. Das ist die sogenannte „Trennung von Tisch und Bett“.
- **Mindestens einer von Ihnen** muss die häusliche und eheliche Gemeinschaft nicht mehr aufrecht erhalten wollen.
- Sie können sich allerdings auch **innerhalb der gemeinsamen Wohnung** trennen. Bedenken Sie aber, dass diese Art der Trennung unter Umständen eine immense emotionale Belastung darstellen kann.
- Wenn Sie sich innerhalb der gemeinsamen Wohnung trennen, so müssen Sie eine **räumliche Aufteilung der Wohnung vornehmen**, die es ermöglicht, dass Sie getrennt leben und wirtschaften. Für Sie bedeutet das, dass Sie getrennt schlafen, getrennt essen, getrennt Ihre Wäsche waschen, getrennt einkaufen usw.



Expertentipp: Wenn Sie sich innerhalb der gemeinsamen Wohnung trennen, dokumentieren Sie schriftlich, wem von Ihnen beiden wann welche Räumlichkeiten zur Nutzung zur Verfügung stehen und welche Räumlichkeiten Sie gemeinsam nutzen (zum Beispiel Bad und Küche). So sind Sie immer auf der sicheren Seite!

Was Sie zudem zu beachten haben

- **Verzichten Sie darauf, Versorgungsleistungen** wie zum Beispiel das Kochen, Putzen oder Einkaufen für Ihren Ehegatten während der Trennungszeit **vorzunehmen**. Das könnte als Aufrechterhaltung der häuslichen Gemeinschaft bewertet werden. Sie riskieren dadurch unter Umständen die Anerkennung Ihres Trennungsjahres.
- Machen Sie Ihren **Trennungswillen nach außen erkennbar**. Sie sind auf der sicheren Seite, wenn Sie Ihrem Ehegatten schriftlich mitteilen, dass Sie die Trennung wollen.
- Trennen Sie sich einvernehmlich, sollten Sie ebenfalls **Trennungswille und Trennungsbeginn schriftlich dokumentieren**. Falls Ihr Ehegatte sich während des Trennungsjahres dazu entscheiden sollte, einer Scheidung doch nicht zuzustimmen, so können Sie später vor Gericht belegen, dass Ihre Trennung stattgefunden hat.

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. IurFRIEND® AG. All rights reserved.

- Sie müssen vor Gericht nachweisen, dass Ihre Ehe gescheitert ist, wenn Ihr Ehegatte nach Ablauf des Trennungsjahres der Scheidung nicht zustimmt. Das Scheitern der Ehe ist bewiesen, wenn Sie zum Beispiel in einer **neuen Partnerschaft** leben.
- Unternehmen Sie und Ihr Ehegatte den erfolglosen Versuch Ihre Ehe fortzuführen, so kann dies zu einer **Verlängerung der erforderlichen Trennungszeit** führen.
- Dauert Ihr **Versöhnungsversuch** länger als drei Monate an, wird dieser unter Umständen als Fortsetzung Ihrer Ehe gewertet. Das Trennungsjahr müssten Sie dann neu beginnen.
- Eine **Verkürzung der Trennungszeit** ist möglich, wenn für einen von Ihnen ein längerer Bestand der Ehe als „**unzumutbarer Härte**“ gewertet wird. Unzumutbare Härte wird zum Beispiel bei schweren Straftaten gegen den Ehegatten oder dessen Angehörige festgestellt.

Was möchten Sie jetzt tun?

Wir begleiten Sie mit folgenden Services schnell und sicher durch Ihr Scheidungsverfahren:

- [Gratis-Infopaket](#)
- [Kostenvoranschlag](#)
- [Scheidungsantrag](#)

🌐 Diese und weitere Leistungen finden Sie unter:
www.scheidung.de/scheidung-online.html

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. IurFRIEND® AG. All rights reserved.